

1.4.1965

160/A A n t r a g
des Abgeordneten L i b a l y, Josef S t e i n e r (Salzburg), Rosa J o c h m a n n, Dr. H a u s e r und Genossen,
betreffend eine Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 12 Abs. 4 sind die Zahlen 410, 460 und 510 durch die Zahlen 415, 465 und 515 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5 und im § 36 Abs. 4 sind die Zahlen 410, 360 und 310 durch die Zahlen 415, 365 und 315 zu ersetzen.

3. Im § 42 Abs. 3 sind die Zahlen 310 und 410 durch die Zahlen 315 und 415 zu ersetzen.

4. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 260 und 410 durch die Zahlen 265 und 420 zu ersetzen.

Artikel II.

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 5 sind die Zahlen 1220, 1280, 1345, 1410, 1460 und 1520 durch die Zahlen 1225, 1285, 1350, 1415, 1465 und 1525 zu ersetzen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g .

Mit Wirkung vom 1. Mai 1965 werden die Konsumentenpreise für Milch und Milchprodukte erhöht. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesen Bundesgesetzen bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden in der Kriegsopferversorgung die an die Stelle der früheren Ernährungszulagen getretenen erhöhten Versorgungsleistungen um je 5 S für jeden Rentenempfänger und in der Opferfürsorge die Sätze der Unterhaltsrenten ebenfalls um je 5 S erhöht. Es handelt sich hierbei um 72.000 Fälle in der Kriegsopferversorgung und 2.500 Fälle in der Opferfürsorge. Der finanzielle Mehraufwand wird im Jahre 1965 insgesamt 3,725.000 S betragen und ist durch Einsparungen im Bundesvoranschlag 1965 gedeckt.

-.-.-.-.-.-.-.-